

SOZIALVERSICHERUNGEN 2024 – CH

1. AHV/IV/EO/ALV (inkl. VK/FAK/Arbeitslosenhilfsfonds/Freibeträge)

- Beitragspflicht: Ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres

Beitragssätze in % vom Bruttolohn:

	Arbeitnehmer %	Arbeitgeber %	Total %
AHV	4.35	4.35	8.70
IV	0.70	0.70	1.40
EO	0.250	0.250	0.50
Total	5.300	5.300	10.60

	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
ALV	1.1% bis CHF 148'200	1.1% bis CHF 148'200
ALVZ	<p>wird ab 2023 nicht mehr abgezogen, diese Lohnart kann somit entfernt werden</p> <p>Variante 1: Personalstamm > Register Abzüge</p> <p>Variante 2: Mandant Stammdaten > Register Abzüge</p> <p>Wichtig: Danach kann im Lohnartenstamm die Lohnart ALVZ im Register Allgemein auf inaktiv gesetzt werden</p>	<p>wird ab 2023 nicht mehr abgezogen, Arbeitnehmer und Arbeitgeberabzüge werden mit derselben Lohnart gesteuert</p>
VK-Beitrag	keinen	bei Ihrer Ausgleichskasse anfragen, ob er für 2024 angepasst wird
FAK-Beitrag	keinen	bei Ihrer Ausgleichskasse anfragen, ob er für 2024 angepasst wird
Arbeitslosenhilfsfonds	keinen	bei Ihrer Ausgleichskasse anfragen, ob er für 2024 angepasst wird
Freibetrag für AHV-Rentner (ohne Verzicht / AHV 21)	CHF 16'800 jährlich je Arbeitgeber CHF 1'400 monatlich je Arbeitgeber	CHF 16'800 jährlich je Arbeitgeber CHF 1'400 monatlich je Arbeitgeber
Freibetrag für AHV-Rentner (mit Verzicht / AHV 21)	Der Freibetrag entfällt	Der Freibetrag entfällt
Geringfügiger Lohn	* CHF 2'300 jährlich je Arbeitgeber	* CHF 2'300 jährlich je Arbeitgeber

* gilt nicht für Beschäftigte im Privathaushalt sowie für Kunst- und Kulturschaffende

2. BU/NBU (oblig. Berufsunfallversicherung BU / oblig. Nichtberufsunfallversicherung NBU)

- Beitragspflicht: alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten + Lehrlinge
- Die Prämiensätze sind je nach Versicherungsvertrag individuell
- Versicherungs-Gesellschaft anfragen oder auf neuer Police ersichtlich
- Maximal zu versichernder Höchst-Lohn berücksichtigen (für oblig. BU/NBU: = CHF 148'200)
- Bemerkung: NBU-versichert ist der Arbeitnehmer nur, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 8 Stunden oder mehr beträgt

UVG-Zusatzversicherungen

- Die Prämiensätze sind je nach Versicherungsvertrag individuell
- Versicherungs-Gesellschaft anfragen oder auf neuer Police ersichtlich

3. KTG

- Die Prämiensätze sind je nach Versicherungsvertrag individuell
- Versicherungs-Gesellschaft anfragen oder auf neuer Police ersichtlich

4. BVG

- Beitragspflicht:
Ab dem 1.1. nach Vollendung des 17. Altersjahres nur gegen Tod/Invalidität
Ab dem 1.1. nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich gegen Alter
- Die Abzüge sind je nach Pensionskassenreglement individuell
- Versicherungs-Gesellschaft anfragen oder auf neuer Police ersichtlich

5. Quellensteuer-Tariftabellen

Die neuen Quellensteuertabellen können im Laufe des Monats Januar 2024 von unserer Webseite heruntergeladen werden.

Wichtig: Kontrollieren Sie die QST-Abzüge im 1. Lohnlauf manuell. Die entsprechenden QST-Tabellen je Kanton finden Sie im Internet.

6. Tarife Familienzulagen

Falls sich per 2024 die kantonalen Kinder-/Ausbildungszulagen-Tarife verändern, sind die betroffenen Familienausgleichskassen zu kontaktieren. Bei Änderungen in Dialog Lohn sind im Explorer unter dem Register "Stammdaten Familienausgleichskasse" die Tarife für den entsprechenden Kanton anzupassen.

7. Lohnausweise

Allgemeine und fachliche Fragen beantwortet die kantonale Steuerverwaltung ihres Sitzkantons. Siehe auch Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. Rentenbescheinigung auf der Website der eidgenössischen Steuerverwaltung (www.estv.admin.ch).

8. Lohnmeldungen ELM (Swissdec-Uebermittlung)

- Siehe Handbuch/Tippblatt unter www.lohn.dialog.ch